Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung

(Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 und Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG)

Antragsteller und Bauherr:

Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Angaben zum Bauvorhaben:

B299 – Ortsumgehung Tanzfleck

Ort der Bauwasserhaltung/Ort der Einleitung:

Gemarkung:	Freihung (4464)	Flur-Nr.: 311, 307, 304, 254, 253, 256, 306
	Tanzfleck (4462)	Flur-Nr.: 133, 142, 137, 139, 128, 128, 123, 115, 102, 110,
		Landkreis Amberg-Sulzbach

Kurzbeschreibung der Grundwasserbenutzung und der verwendeten Anlagen:

Im Zuge der Ortsumgehung Tanzfleck sind folgende Ingenieurbauwerke herzustellen:

- BW 0-1, Bau-km 0+590, Überführung eines Feldweges innerhalb eines Geländeeinschnittes
- BW 0-2, Bau-km 0+830, Querungshilfe für Fledermäuse, Lage im Dammbauwerk der B299
- BW 0-3, Bau-km 0+780 – 0+960 beidseitig, Bau-km 0+730 – Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 – Bau-km 1+120, links, Schutzwände auf dem Dammbauwerk der B299
- BW 1-1a, Bau-km 0+918, Unterführung eines Feldweges, Lage im Dammbauwerk der B299
- BW 1-1, Bau-km 1+270, Unterführung eines Feldweges, Lage im Dammbauwerk der B299

Geologie:

Aufgrund der insgesamt günstigen Baugrund-/Gründungsverhältnisse (Sandstein) können alle Bauwerke flach, d.h. unter Verzicht auf Tiefgründungen (z.B. Bohrpfahlgründungen) sowie unter Verzicht auf Baugrubenverbauten gegründet werden. Die Baugrubensohlen aller Bauwerke (mit Ausnahme des BW 0-1) liegen lediglich rd. 2 m unter dem bestehenden natürlichen Geländeniveau und greifen daher nur geringfügig in den Baugrund ein. Soweit lokal begrenzt nicht ausreichend tragfähige Baugrundzonen angetroffen werden, werden diese durch ein Gründungspolster aus grundwasserunschädlichen Stoffen (mineralischen Schottertragschichten) ersetzt.

Angetroffene Wasserstände:

Im Bereich des BW 0-1 wurde im Februar 2015 in allen Bohrungen oberflächennah Wasser erkundet. Ergänzend wurden 2019 zwei weiter Bohrungen (GWM/BK12 und BK10) im Bereich des Bauwerks BW0-1 und im Einschittsbereich bei Bau-km 0+700 mit 12 und 15m abgeteuft. Bei beiden Bohrungen wurde auch nach Erreichen der Endtiefe kein Wasser angetroffen. Bei den 2015 angetroffenen Wasser handelt es sich daher um Schichtwasser, dass im Zuge der jahreszeitlichen Schwankungen im Februar 2015 angetroffen wurde.
Im Bereich der Bauwerke 1-1a und BW1-1 wurde im Februar 2015 nur punktuell in den Bohrungen B2(BW1-1a) oberflächennah und in den Bohrungen B1(BW1-1) und B3(BW1-1) in einer Tiefe von ca. 2,14m Wasser angetroffen, was auf eine 0,3 bis 0,5m mächtige undurchlässige Ton/Tonstein Schicht, ca.1m unterhalb des Wasserspiegels, zurückzuführen ist, angetroffen.

Bauwerk BW 0-3

Das Bauwerk BW 0-3 wird in der oberen Zone des zu erstellenden Dammbauwerk der B299 gegründet und greift damit weder in den natürlichen Baugrund noch in Schicht- und Grundwasser ein.

Bauwerk BW 0-1

Das Bauwerk BW 0-1 kommt im Einschnittsbereich der Straßentrasse zu liegen. Die Baugrubensohle liegt dabei auf dem Niveau des Erdplanums der Straße. Bauwerksbedingte Eingriffe ins Grundwasser sind damit ausgeschlossen und auch bauzeitlich nicht gegeben.

Bauwerk BW 1-1

Die Baugrubensohle des Bauwerkes BW 1-1 liegt oberhalb der Schicht- und Grundwasserspiegels. Eingriffe ins Grundwasser sind auch bauzeitlich nicht gegeben. Lediglich die in den Baugruben anfallenden Niederschlagsmengen sind abzuführen.

Bauwerke BW 0-2 und BW 1-1a

Die Baugrubensohle des BW 0-2 liegt bei 425,4m über NN. Grundwasser wurde bei 424,50 m über NN angetroffen. Die Baugrubensohle liegt somit 0,90m über dem Grundwasser.
Die Baugrubensohlen des Bauwerke BW 1-1a kann den oberflächennahen Schichtwasserspiegel anschneiden, so dass an diesen Bauwerken für die Bauzeit der Gründungsplatten bauzeitlich beschränkt und in Abhängigkeit von den Niederschlagsmengen und dem Schichtwasserzutritt Bauwasserhaltungen erforderlich werden können.

Bauzeitliche Wasserhaltungen:

Die bauzeitlichen Wasserhaltungen erfolgen jeweils als offene Wasserhaltung, bestehend aus Pumpensumpf, Tauchpumpe, Druckleitung und Absetzeinrichtung (z.B. in Form mobiler Absetzcontainer). Die durch diese Maßnahmen von Feststoffen gereinigte Einleitung des abgeleiteten Niederschlags- und Schichtwassers erfolgt in die vorhandene natürliche Vorflut (BW 0-1 in den Vorflutgraben (Fl.-Nr. 254) bei Bau-km 0+000 rechts;
BW 0-2, BW 0-3, BW 1-1a und BW 1-1 in den Vorflutgraben (Fl.-Nr. 137) bei Bau-0+800 links. Bei Starkregenereignissen erreichen die Einleitungsmengen dabei max. 20 bis 30 l/s je Bauwerk.

Eine Grundwasserabsenkung oder bauwerksbedingte Beeinflussung des Grundwassers findet bei keinem der Bauwerke statt.
Der Ablauf der Bauarbeiten wird in einem Bautagebuch kontinuierlich dokumentiert, dabei werden ggf. auftretende Grundwassereinwirkungen erfasst (Entnahmeorte, Entnahmemengen, Ableitorte, Ableitmengen, Entwicklung der Grundwasserstände, Besonderheiten).

Da für die Baumaßnahme das Planfeststellungsverfahren noch nicht beendet ist, kann der Ausführungszeitraum der Wasserhaltungsmaßnahmen noch nicht genau angegeben werden. Der tatsächliche Beginn und die Beendigung wird von der ausführenden Firma dem Landratsamt Amberg-Sulzbach unverzüglich angezeigt.

Amberg, den 21.12.2022

Ort, Datum

Bäumler, Baudirektor (Antragsteller)